



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nachrichtendienst des Bundes

Per Email an:
vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

Basel, 6. September 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 6. September 2022
Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 von Frau Bundesrätin Viola Amherd wurden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG) unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des NDG. Wir lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Cyberraum

Art. 6 Abs. 1 lit. b des E-NDG erstreckt die Zuständigkeit des Nachrichtendienstes auf den Cyberraum. Die Ausdehnung der Zuständigkeiten des NDB auf sicherheitspolitisch bedeutsame Vorkommnisse im Bereich der elektronischen Vernetzungen auf weltweiter Ebene erscheint uns richtig. Der Begriff des Cyberraums wird im E-NDG jedoch nicht näher umschrieben. Weder die Verordnung über den Schutz vor Cyberrisiken der Bundesverwaltung vom 27. Mai 2020 (Cyberisikenverordnung, CyRV; SR 120.73) noch das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), auf das sich die genannte Verordnung abstützt, enthalten eine klare Begriffsumschreibung. Da Art. 6 Abs. 1 lit. b E-NDG die sachliche Zuständigkeit des NDB umschreibt, regen wir die Ergänzung einer Bestimmung des Begriffs des Cyberraums oder dessen Definition im erläuternden Bericht an.

Verwendung von Ortungsgeräten

Gemäss Art. 14 Abs. 3 E-NDG wird neu die Verwendung von Ortungsgeräten zur Unterstützung von Observationen erlaubt. Die vorgeschlagene Bestimmung enthält jedoch keine Regelung der allenfalls erforderlichen Begleitmassnahmen, wie dies namentlich Art. 29 Abs. 1 lit. c E-NDG für die genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen vorsieht (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 29 Abs. 1 lit. c, S. 12). Damit verfügen die mit der Observation betrauten Organe über keine gesetzliche Grundlage, um beispielsweise ein Ortungsgerät an einem Auto anzubringen oder von einem Auto zu entfernen, das sich in einer privaten Garage befindet. Deshalb schlagen wir vor, Art. 14 NDG um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen.

Kantonale Aufsicht

Art. 82 NDG regelt die Aufsicht der Kantone über die KND. Die vorliegende Revision sieht keine Änderung der bestehenden Regelungen vor. Im Kanton Basel-Stadt funktioniert die Aufsicht denn auch so, wie sie normiert ist. Aus Sicht des Regierungsrates besteht keine Notwendigkeit zur Änderung.

Datenbearbeitung durch den KND

In Art. 53 E-NDG wird die Verwendung kantonaler Informatikmittel durch den KND geregelt. Die geltende Regelung in Art. 46 Abs. 1 NDG führt in der Praxis zu Problemen im Bereich der Gesetzeskonformität. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt empfindet es deshalb als positiv, dass der neue Art. 53 Abs. 1 E-NDG die gesetzliche Grundlage der heute geübten Praxis anpasst. Die Erläuterungen zu Art. 53 Abs. 1 E-NDG, wonach diese Regelung «inhaltlich der heutigen Regelung von Art. 46 Abs. 1» entspreche, erscheint deshalb als irreführend. Bei dieser Variante ist zu bedenken, dass jeder KND die Daten nach NDG vor der Triagierung nach seinem eigenen «System» bearbeitet. Eine direkte Einsicht in diese Daten besteht auch für den NDB nicht. Anfragen von Einzelnen um Einsicht in ihre vom NDB bearbeiteten Daten sind an den NDB zu richten. Die auf kantonalen Informatikmitteln abgelegten Daten unterstehen grundsätzlich dem Auskunftsrecht. Der NDB müsste aber in jedem Fall alle KND anfragen, ob bei ihnen entsprechende Daten abgelegt sind. Die Kantone betreiben ihre Informatikmittel in höchst unterschiedlicher Weise. Dabei werden teils auch private Unternehmen mit ihrer Wartung beauftragt. Es ist durchaus denkbar, dass dabei nicht lückenlos garantiert werden kann, dass lediglich sicherheitsgeprüftes Personal faktisch Zugang zu Daten nach NDG hat. Dies erscheint aus Sicht der Datensicherheit bedenklich. Vor diesem Hintergrund regt der Regierungsrat die Normierung an, wonach die Daten der KND bereits in der ersten Phase vor der Triagierung auf Informatikmitteln des Bundes bearbeitet werden sollen. Eine entsprechende Lösung würde bedingen, dass der NDB den KND jene Informatikmittel zur Verfügung stellt, die für die Datenbearbeitung auch vor der Triagierung erforderlich sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin